

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU)

– Drucksache 16/12788 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 858. Sitzung am 15. Mai 2009 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu –

(§ 9 Absatz 1 Satz 3, 4 – neu – und 5 – neu – UVPG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 9 Absatz 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, 5 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen. § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Erörterungstermin im Ermessen der zuständigen Behörde steht. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 3 hinzuweisen.““

Begründung

Der Änderungsvorschlag dient der Deregulierung. Der Erörterungstermin bedeutet für die Behörde und den Antragsteller einen nicht unerheblichen Aufwand. Wenn beispielsweise nur wenige Einwendungen vorliegen, ist es häufig sachgerecht, diese statt im Rahmen eines Erörterungstermins, der den Anforderungen von § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht, in einer nicht formalisierten Besprechung oder schriftlich zu erörtern. Das EU-Recht fordert bei einer Öffentlichkeitsbeteiligung nicht die Durchführung eines Erörterungstermins, der den formalen Anforderungen von § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genügt. Es ist daher sachdienlich, den förmlichen Erörterungstermin entsprechend § 10 Absatz 6 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörde zu stellen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 16 Absatz 1 UVPG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 16 Absatz 1 die Angabe „§ 3b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3b oder § 3c“ zu ersetzen.

Begründung

Aus Klarstellungsgründen ist § 3b UVPG insgesamt und nicht allein dessen Absatz 1 in Bezug zu nehmen. Ob Größen- oder Leistungsgrenzen überschritten werden und damit eine UVP-Pflicht besteht, soll sich – wie bisher – für kumulierende Vorhaben nach Absatz 2 und für Änderungen oder Erweiterungen nach Absatz 3 des § 3b UVPG bestimmen. Auch ist § 3c UVPG zu erwähnen, um für alle Vorhaben der Anlage 1 UVPG eine bundeseinheitliche Regelung der UVP-Pflicht zu treffen. Die Länder können hiervon abweichende Vorschriften erlassen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 16 Absatz 1 UVPG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 16 Absatz 1 das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen und nach dem Wort „durchgeführt“ das Wort „werden“ einzufügen.

Folgeänderung

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b sind in § 25 Absatz 10 Satz 1 die Wörter „durchzuführen ist“ durch die Wörter „durchgeführt wird“ zu ersetzen.

Begründung

Beim Raumordnungsverfahren besteht europarechtlich kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Raumordnungsverfahren ist ein verwaltungsinternes Abstimmungsverfahren, bei dem die Raumverträglichkeit eines Vorhabens der Fachplanung geprüft wird. Beim Ergebnis des Raumordnungsverfahrens handelt es sich um ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung, dass nach § 4 ROG im späteren Fachplanungsverfahren lediglich zu berücksichtigen ist.

sichtigen ist. Es stellt somit gerade keine abschließende Entscheidung dar, bei der eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre. Unabhängig vom formalen Erfordernis der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber die Prüfung von Umweltbelangen bei allen Raumordnungsverfahren von großer Bedeutung. Es ist daher zweckdienlich, der zuständigen Raumordnungsbehörde die Entscheidung zu überlassen, ob auch ohne Rechtspflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c

(Anlage 1 Nummer 3.15 UVPG) und

Artikel 13 (Nummer 3.25 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

a) In Artikel 1 Nummer 6 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

c) In Nummer 3.15 wird die Spalte „Vorhaben“ wie folgt gefasst:

„Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen

– mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 20 Tonnen,

– mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5,7 Tonnen und bis zu 20 Tonnen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt oder mehr als 100 Luftfahrzeuge repariert werden können, oder

– mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 2 Tonnen und bis zu 5,7 Tonnen, soweit je Jahr mehr als 100 Luftfahrzeuge hergestellt oder mehr als 200 Luftfahrzeuge repariert werden können.“

b) In Artikel 13 ist Nummer 3.25 Spalte 1 des Anhangs wie folgt zu fassen:

„Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen

a) mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 20 Tonnen,

b) mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5,7 Tonnen und bis zu 20 Tonnen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt oder mehr als 100 Luftfahrzeuge repariert werden können, oder

c) mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 2 Tonnen und bis zu 5,7 Tonnen, soweit je Jahr mehr als 100 Luftfahrzeuge hergestellt oder mehr als 200 Luftfahrzeuge repariert werden können.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Eine Überprüfung der bisherigen Vorhabenbezeichnung „Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt oder mehr als 100 Luftfahrzeuge repariert werden können, ausgenommen Wartungsarbeiten“ für den Standort Hamburg ergab, dass der größte Flugzeugreparatur- und Flugzeugwartungsbetrieb

der Bundesrepublik Deutschland (ca. 7 000 Mitarbeiter/ ca. 75 ha Betriebsfläche) – auf Grund der festgelegten Schwelle („soweit je Jahr [...] mehr als 100 Luftfahrzeuge repariert werden können, ausgenommen Wartungsarbeiten“) – nicht als Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 3.15 Spalte 2 (A) UVPG und nicht als Anlage nach Nummer 3.25 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV einzustufen ist. Dadurch ist eine qualifizierte Überprüfung der im europäischen UVP-Recht festgelegten fakultativen UVP-Pflicht (nach Anhang II Nummer 4 Buchstabe h der UVP-Richtlinie 85/337/EWG sind „Anlagen für den Bau und für die Instandsetzung von Luftfahrzeugen“ fakultativ UVP-pflichtige Projekte gemäß Artikel 4 Absatz 2; die Änderungsrichtlinien 97/11/EG und 2003/35/EG betreffen weder die vorgenannte Projektbezeichnung noch die Art der UVP-Pflicht) nicht sichergestellt.

Das damit offensichtlich vorhandene Umsetzungsdefizit der UVP-Richtlinie wollte die Bundesregierung mit dem vorgelegten Entwurf beseitigen.

Dieses Ziel wird allerdings bei rechtskonformer Anwendung der 4. BImSchV nicht erreicht, weil der Hamburger Großbetrieb als Auslöser der Änderung die jetzt mit dem Entwurf festgesetzte Schwelle („soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt oder repariert werden können, ausgenommen Wartungsarbeiten“) nicht erreicht oder überschreitet.

(Hinweis: Nach § 1 Absatz 1 Satz 4 4. BImSchV ist für das Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der betriebenen Anlage abzustellen.)

Durch den Änderungsvorschlag wird mit der aus den Vorschriften über die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen in Abhängigkeit von der höchstzulässigen Startmasse übernommenen Klasseneinteilung für Flugzeuge (über 20 t: A; von 14 bis 20 t: B; von 5,7 bis 14 t: C; von 2 bis 5,7 t: F,I) i. V. m. den jeweils zugeordneten Jahresschwellen eine vergleichbare Umweltrelevanz für unterschiedlich strukturierte Betriebe hergestellt.

Dabei bildet die erstgenannte Klasse (Höchststartmasse: > 20 t) die obere Kategorie der Einstufung A1 (Große Flugzeuge) des Luftfahrtbundesamtes. Dies sind im Wesentlichen im Regional- und Fernverkehr eingesetzte Verkehrsflugzeuge mit mehr als 50 Passagierplätzen. Die Festlegung von Jahresschwellen ist hier nicht erforderlich, weil aus ökonomischen Gründen ein gewisser Jahresdurchsatz zwangsläufig gegeben ist.

Die zweitgenannte Klasse (Höchststartmasse: 5,7 t bis 20 t) repräsentiert die untere Kategorie der Einstufung A1 (Große Flugzeuge) des Luftfahrtbundesamtes. Dies sind im Wesentlichen kleinere Regionalverkehrsflugzeuge mit bis zu 60 Passagierplätzen sowie Geschäftsreiseflugzeuge mit mehr als 10 Passagierplätzen.

Die drittgenannte Klasse (Höchststartmasse: 2,0 t bis 5,7 t) berücksichtigt die obere Kategorie der Einstufung A2 (Kleine Flugzeuge) des Luftfahrtbundesamtes. Dies sind im Wesentlichen kleinere Geschäftsreiseflugzeuge und Privatflugzeuge mit bis zu 15 Passagierplätzen.

Durch das gewählte Kriterium „höchstzulässige Startmasse“ werden Frachtflugzeuge und Hubschrauber entsprechend eingeordnet.

Der bisher verwendete Zusatz „ausgenommen Wartungsarbeiten“ ist wegen der gewählten Bezeichnungen „Bau und Instandsetzung“ und „repariert werden können,“ entbehrlich.

Mit diesem Änderungsvorschlag wird insbesondere sichergestellt, dass das europäische UVP-Recht bei den auf deutschen Verkehrsflughäfen angesiedelten Betrieben zur Instandhaltung/Instandsetzung von Verkehrsflugzeugen durch Anwendung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als Trägerverfahren richtlinienkonform in deutsches Recht umgesetzt wird.

Zu Buchstabe b

Die Anlagenbezeichnung folgt – im Wortlaut geringfügig abweichend – der Systematik des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c1 – neu –

(Anlage 1 Nummer 7.24 Spalte „Vorhaben“ UVPG) und

Artikel 13 Nummer 2 – neu –

(Nummer 7.23 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

a) In Artikel 1 Nummer 6 ist nach Buchstabe c folgenden Buchstabe c1 einzufügen:

„c1) In Nummer 7.24 Spalte „Vorhaben“ wird das Wort „Erzeugung“ durch die Wörter „Herstellung oder Raffination“ ersetzt.“

b) Artikel 13 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 13

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Der Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.25 wird wie folgt gefasst:¹

< weiter wie Gesetzentwurf >

2. In Nummer 7.23 Spalte 1 wird das Wort „Erzeugung“ durch die Wörter „Herstellung oder Raffination“ ersetzt.“

Begründung

Mit dem Artikelgesetz vom 27. Juli 2001 wurde die IVU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Abgeleitet aus der Nummer 6.4 Buchstabe b des Anhangs I der IVU-Richtlinie erhielt die Nummer 7.23 des Anhangs zur 4. BImSchV dabei in Spalte 1 die folgende Fassung:

„Anlagen zur Erzeugung von Ölen und Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung

von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert“.

Diese Formulierung wurde zunächst so verstanden, dass auch die Verarbeitungsschritte bei der Raffination – „Neutralisation“, „Bleichung“, „Desodorierung“ und „Härtung“ – von dem Begriff „Erzeugung“ eingeschlossen werden.

Dementsprechend wurden Raffinationsanlagen nach § 67 BImSchG angezeigt.

Im Ergebnis einer sich anschließenden „Rohstoffdiskussion“ im Unterausschuss Luft/Technik (UA/LT) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurde in seiner 107. Sitzung festgestellt, dass mit der Formulierung der Nummer 7.23 Spalte 1 rohes oder teilraffiniertes Pflanzenöl kein pflanzlicher Rohstoff, sondern ein Produkt nach einem ersten Verarbeitungsschritt ist.

Mit dieser engen Auslegung des Begriffes „pflanzlicher Rohstoff“ bedürfen die Raffinationsanlagen keiner Genehmigung mehr, obwohl sie zu erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft führen können und die Abwasseremissionen beträchtlich sind.

Im UA/LT des LAI bestand Einvernehmen darüber, dass die Nummer 7.23 Spalte 1 bei der nächsten Gelegenheit dahingehend geändert werden soll, dass Anlagen zur Raffination der pflanzlichen Öle und Fette künftig eindeutig genehmigungspflichtig sind.

Eine entsprechende Änderung war bereits Bestandteil des Entwurfs der Vorhaben-Verordnung.

Die Änderung der Nummer 7.23 Spalte 1 dient der Klarstellung der Umsetzung der IVU-Richtlinie in deutsches Recht. Die Raffinationsanlagen waren im Zuge der „Rohstoffdiskussion“ ungewollt aus der Genehmigungspflicht herausgefallen.

Die Anlagenbezeichnung folgt der Systematik des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d

(Anlage 1 Nummer 13.2.1 bis 13.2.1.2 UVPG)

In Artikel 1 ist in Nummer 6 Buchstabe d die Anlage 1 wie folgt zu ändern:

a) Die Nummern 13.2.1, 13.2.1.1 und 13.2.1.2 sind wie folgt zu fassen:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.2.1	in oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern oder verbunden mit dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer mit einem Fischertrag je Jahr von		
13.2.1.1	1 000 t oder mehr,		A
13.2.1.2	100 t bis weniger als 1 000 t		S

b) Nummer 13.2.1.3 ist zu streichen.

¹ Vergleiche hierzu Nummer 4; zu weiteren Änderungsvorschlägen zu Artikel 13 vgl. Nummer 16.

Folgeänderung

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c ist in § 25 Absatz 12 Satz 2 die Angabe „13.2.1.3“ durch die Angabe „13.2.1.2“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgesehene Bundesregelung geht weit über eine 1:1-Umsetzung des Gemeinschaftsrechts hinaus. Die EG-UVP-Richtlinie führt die „Intensive Fischzucht“ nur in Anhang II, nicht aber in Anhang I. Das bedeutet, dass nach Gemeinschaftsrecht für Fischzuchtanlagen keine zwingende UVP vorgeschrieben ist, sondern nur eine standortbezogene oder eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.

7. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d

(Anlage 1 Nummer 13.3.3 und 13.5.2 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d ist in Anlage 1 in den Nummern 13.3.3 und 13.5.2 Spalte „Vorhaben“ jeweils die Angabe „2 000 m³“ durch die Angabe „5 000 m³“ zu ersetzen.

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf beträgt der untere Schwellenwert für die Notwendigkeit einer standortbezogenen Vorprüfung bei dem Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundanreicherung, jeweils bezogen auf das jährliche Volumen an Wasser (Nummer 13.3.3) sowie für ein wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft einschließlich Bodenbewässerung und Bodenentwässerungen bezogen auf ein jährliches Volumen an Wasser (Nummer 13.5.2) jeweils 2 000 m³.

Mit dem Änderungsvorschlag wird bezweckt, diesen unteren Schwellenwert für die beiden vergleichbaren Vorhaben jeweils auf 5 000 m³ anzuheben.

Auch beim Schwellenwert von 5 000 m³ werden keine UVP-relevanten Vorhaben ausgeschlossen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass von Vorhaben unterhalb des Schwellenwertes von 5 000 m³ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können.

Der Wert von 5 000 m³ entspricht dem unteren Schwellenwert des UVPG NRW und anderer Länder-UVP-Gesetze (z. B. Niedersachsen).

Der Wert ist das Ergebnis von bei Erlass der gesetzlichen Vorschrift zwischen den für die Umweltverträglichkeitsprüfung, für die Wasserwirtschaft und für die Wirtschaft verantwortlichen Fachbereichen des Landes Nordrhein-Westfalen intensiv geführten Gesprächen. Ziel war es festzustellen, bis zu welcher Höhe der untere Schwellenwert bei den beiden vergleichbaren Vorhaben angehoben werden kann, ohne dass damit Vorhaben mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Es wurde festgestellt, dass unterhalb des Schwellenwertes von 5 000 m³ keine Vorhaben realisiert werden, bei denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten können.

Deswegen ist es angebracht und EU-konform, die UVP-Relevanz erst mit dem Schwellenwert 5 000 m³ beginnen zu lassen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d

(Anlage 1 Nummer 13.4 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d ist in Anlage 1 Nummer 13.4 Spalte „Vorhaben“ das Wort „Tiefbohrung“ durch die Wörter „Tiefbohrungen von mehr als 100 m“ zu ersetzen.

Begründung

Durch die Ergänzung der Wörter „von mehr als 100 m“ wird der Begriff der Tiefbohrung für den Vollzug eindeutig definiert; Vollzugsschwierigkeiten und mögliche -defizite werden dadurch vermieden.

Die in Rede stehende Ergänzung entspricht der derzeit in verschiedenen Landesgesetzen vorgenommenen Formulierung.

9. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d

(Anlage 1 Nummer 13.13 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d ist in Anlage 1 Nummer 13.13 Spalte „Vorhaben“ das Wort „Hochwasserabfluss“ durch das Wort „Binnenhochwasserabfluss“ zu ersetzen.

Begründung

Die Begriffsbestimmung ist zur Klarstellung dahingehend zu ergänzen, dass es sich bei den betroffenen Vorhaben nur um Deich- und Dammbauten handelt, die den Binnenhochwasserabfluss beeinflussen.

Küstenschutzanlagen dagegen schützen vor Sturmfluten, beeinflussen aber nicht den Hochwasserabfluss und sind daher von der Regelung nicht erfasst.

10. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d

(Anlage 1 Nummer 13.15 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d ist Anlage 1 Nummer 13.15 Spalte „Vorhaben“ wie folgt zu fassen:

„Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen in Flüssen und bestehenden Seen;“.

Begründung

Die im Entwurf gewählte Formulierung ist nicht eindeutig und überschneidet sich mit den Vorschriften des Bundesberggesetzes, da bereits eine UVP-Pflicht für die Mineralien besteht, die unter den Geltungsbereich des BBergG fallen (UVPV Bergbau). Der aus der EG-Richtlinie übernommene Begriff „Mineralien“ ist in diesem Zusammenhang in Deutschland nicht gebräuchlich und sollte durch den Begriff „Bodenschätze“ ersetzt werden. Vor dem Wort „Seen“ ist das Wort „bestehenden“ einzufügen, da die Herstellung eines Sees durch eine Gewinnungstätigkeit bereits UVP-pflichtig ist (Herstellung eines Gewässers).

11. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d

(Anlage 1 Nummer 13.16 und 13.17 UVPG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d sind in Anlage 1 die Nummern 13.16 und 13.17 zu streichen.

Begründung

Regelungen zum Küstenschutz sollten weiterhin allein dem Landesrecht vorbehalten sein.

Für die Aufnahme der in Nummer 13.16 (Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion) und in Nummer 13.17 (Landgewinnung am Meer) aufgeführten Vorhaben in das UVPG gibt es keine rechtliche Verpflichtung. Da europäische Vorgaben bereits ausreichend durch Landesrecht (Landes-UVPG) umgesetzt sind, sollten die Vorhaben nach den Nummern 13.16 und 13.17 gestrichen werden.

12. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d (Anlage 1 Nummer 13.18 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d ist Anlage 1 Nummer 13.18 Spalte „Vorhaben“ wie folgt zu fassen:

„sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.15 erfasste Ausbaumaßnahmen mit Ausnahme des naturnahen Ausbaus von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, von kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, der Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihrer kleinräumigen Verrohrung sowie der Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;“²

Begründung

Mit dem Änderungsvorschlag wird zum einen beabsichtigt klarzustellen, dass unter Nummer 13.18 nicht (erneut) Ausbauvorhaben zu prüfen sind, die ihrer Art nach von den Nummern 13.1 bis 13.15 erfasst werden, aber größtmäßig unterhalb der Schwelle der UVP-Relevanz liegen oder nur einer standortbezogenen Vorprüfung bedürfen.

Zum anderen dient der Änderungsvorschlag dazu, den naturnahen Ausbau von Gewässern vom Erfordernis der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ freizustellen. Denn es ist nicht nachvollziehbar, wieso bei einem EU-rechtlich nicht gebotenen, aus allgemeinen Gründen geregelten Tatbestand (Nummer 13.18 des Entwurfs) auch Maßnahmen mit positiven Umweltauswirkungen einer Vorprüfung unterworfen werden sollen, zumal § 3c Satz 1 UVPG bezüglich der Einzelfallprüfung auf die „erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen“ abhebt.

Bestimmte kleinere Ausbaumaßnahmen, durch die in keinem Fall erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgelöst werden können, werden daher aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift gestrichen. Die vorgeschlagene Änderung der Ausnahme von „naturnahen Ausbauten“ vom Einzelfallprüfungserfordernis entspricht grundsätzlich der Regelung, wie sie bisher in mehreren Ländern gesetzlich normiert ist (z. B. Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein).

Die Formulierung des Gesetzentwurfs „im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ leistet diese Ausnahme nicht und ergibt ansonsten keinen Sinn, so dass sie gestrichen werden soll.

13. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe e (Anlage 1 Nummer 17 bis 17.2.3 UVPG)

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

„e) Die Nummern 17 bis 17.2.2 werden durch folgende Nummern 17 bis 17.2 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
17.	Forstliche Vorhaben:		
17.1	Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit 50 ha oder mehr Wald;	X	
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 10 ha oder mehr Wald;	X	

Für sonstige forstliche Vorhaben bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Regelungen zur Vorprüfungspflicht unberührt.

Begründung

Die Regelung des Gesetzentwurfs setzt vor dem Hintergrund der Änderung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes durch die Föderalismusreform 2006 von der Rahmengesetzgebungskompetenz hin zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz und der Kritik der Europäischen Kommission an der Umsetzung der UVP-Richtlinie in einigen Ländern neue Schwellenwerte bei Erstaufforstungen und Waldumwandlungen fest; die bestehenden rahmengesetzlichen Regelungsaufträge („L“) werden gestrichen und durch bundeseinheitliche Schwellenwerte ersetzt. Demnach soll zukünftig eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bei Erstaufforstungen bereits ab 2 ha bis weniger als 20 ha und eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bei 20 ha bis weniger als 50 ha durchgeführt werden. Bei Waldumwandlungen soll eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bereits ab 1 ha und eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bereits bei 5 ha bis weniger als 10 ha erfolgen.

Die vorgeschlagene Änderung dient der Neufassung der Nummer 17 „Forstliche Vorhaben“ der Anlage 1 zum UVPG (a. F.). Durch die vorgeschlagene Änderung werden die bestehenden rahmengesetzlichen Regelungsaufträge („L“) gestrichen mit der Folge, dass – wie bisher – keine bundesrechtliche Regelung zur standortbezogenen und allgemeinen Vorprüfung existiert. Für das in dieser Hinsicht bestehende Landesrecht wird dessen Fortgeltung angeordnet. Eine Regelung über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht zu Lasten der Wirtschaftsbeteiligten und ein nicht gerechtfertigter erhöhter Verwaltungsaufwand werden damit vermieden. Es wird hier nicht verkannt, dass Nummer 17 der Anlage 1 zum UVPG eine materielle Regelung mit der Folge darstellt, dass ein Abweichungsrecht der Länder nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG besteht; aus Deregulierungsgesichtspunkten sollte jedoch eine bundesrechtliche Regelung unterlassen werden, welche vorhersehbar eine Abweichungsgesetzgebung der Länder zur Folge hätte.

² Zu den Nummern 13.16 und 13.17 vgl. Nummer 11.

14. **Zu Artikel 1 Nummer 7** (Anlage 2 Nummer 2.3.5 UVPG)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in Anlage 2 Nummer 2.3.5 zu streichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf nimmt durch die hier in Rede stehende Nummer der Anlage 2 zum UVPG die Naturparke neu mit in den Katalog der besonders – je nach zugewiesenem Schutz (Schutzkriterien) – bei der Einzelfallprüfung (zur Feststellung eines UVP-Erfordernisses) zu berücksichtigenden Gebiete auf.

Diese vorgesehene Ergänzung ist zu streichen, da sie inhaltlich nicht geboten ist und über den bisher im UVPG enthaltenen Kriterienkatalog der explizit benannten Gebiete hinausgeht. Denn die Gebietskategorie Naturpark entfaltet kein eigenständiges Schutzregime, sondern fasst Naturschutzgebiete und/oder Landschaftsschutzgebiete zusammen (Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch – BNatSchG Kommentar, 2. Auflage, Rn. 11). Damit kann der Naturpark Flächen enthalten, die keinem hoheitlichen Schutzregime unterliegen müssen. Daher geht eine Aufzählung der Naturparke bei den Flächen, denen gemäß Anlage 2 Nummer 3 UVPG ein besonderer Schutz zugewiesen ist, fehl.

15. **Zu Artikel 2 Nummer 1 – neu – bis 8 – neu –** (§ 2 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 3 – neu –, § 8 Satz 1, § 8a Absatz 1 erster Halbsatz, § 9 Absatz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2c – neu –, § 17 Absatz 4a Satz 1, Absatz 4b – neu –, 5, § 58e Satz 1 BImSchG)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „soweit nicht“ die Wörter „die sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen für Betriebsbereiche oder“ eingefügt und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine beantragte Änderungsgenehmigung darf auch dann nicht versagt werden, wenn zwar nach ihrer Durchführung nicht alle Immissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 oder einer Rechtsverordnung nach § 48a eingehalten werden, wenn aber

 1. der Immissionsbeitrag der Anlage unter Beachtung des § 17 Absatz 3a Satz 3 durch das Vorhaben deutlich und über das durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Absatz 1 durchsetzbare Maß reduziert wird,
 2. weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik bei neu zu errichtenden Anlagen hinausgehen, durchgeführt werden,

3. eine spätere Einhaltung der Immissionswerte nicht verhindert wird und

4. die konkreten Umstände einen Widerruf der Genehmigung nicht erfordern.“

3. In § 8 Satz 1, § 8a Absatz 1 erster Halbsatz und § 9 Absatz 1 wird jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 4a Satz 1 wird jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
5. In § 12 wird nach Absatz 2b folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen kann der Antragsteller für die gesamte Zeitdauer der Errichtung und des Betriebs der Anlage und ihrer Stilllegung durch eine Auflage verpflichtet werden, den Entsorgungsweg von Abfällen zu dokumentieren und der zuständigen Behörde Änderungen eines Entsorgungswegs anzuzeigen. Das gilt ebenso für in Abfallbehandlungsanlagen erzeugte Abfälle. Ebenfalls zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung dürfen bei Abfallbehandlungsanlagen außerdem Anforderungen an die Qualität und das Schadstoffpotenzial der angenommenen Abfälle sowie der die Anlage verlassenden Stoffe gestellt werden.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen können Dokumentations- und Anzeigepflichten im Sinne des § 12 Absatz 2c Satz 1 und 2, bei Abfallbehandlungsanlagen zusätzlich Anforderungen im Sinne des § 12 Absatz 2c Satz 3, auch nachträglich angeordnet werden.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „4a“ durch die Angabe „4b“ ersetzt.

7. § 58e Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „(ABl. EG Nr. L 114 S. 1) eingetragen sind“ werden die Wörter „oder die über ein nach DIN EN ISO 14001 (Stand: Juni 2005) zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügen,“ eingefügt.

b) Nach den Wörtern „Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ werden die Wörter „beziehungsweise die Anforderungen nach DIN EN ISO 14001 (Stand: Juni 2005)“ eingefügt.

8. § 66 Absatz 1 wird aufgehoben.

Begründung

Zu Nummer 1

Die Anwendung des BImSchG ist nach dem Wortlaut des § 2 Absatz 2 BImSchG bei Flugplätzen auf den Bereich der Lärminderungsplanung begrenzt. Ob nach dieser Regelung eine Anwendung des Störfallrechts ausgeschlossen ist, ist umstritten. Da die Seveso-II-

Richtlinie Betriebsbereiche auf Flugplätzen nicht ausnimmt, ist aus europarechtlichen Gründen zumindest eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung sollen die Entwicklungsmöglichkeiten von bestehenden Betrieben in Belastungsgebieten (Gebiete, in denen Immissionswerte überschritten sind) gesichert und die bestehende Regelung in Nummer 3.5.4 TA Luft auf gesetzlicher Ebene fortentwickelt werden.

Insbesondere mit den anspruchsvollen Immissionswerten im Gefolge der europäischen Luftqualitätsrichtlinie (Richtlinie 2008/50/EG) unterliegen Anlagen in Belastungsgebieten strengeren Anforderungen gegenüber Vorhaben in weniger belasteten Gebieten (vgl. Artikel 10 der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung 2008/1/EG).

Häufig kann eine weitere wirtschaftliche Entwicklung durch die so genannten Irrelevanzklauseln der TA Luft ermöglicht werden. Sind die diesbezüglichen Werte durch die vorhandene Anlage jedoch überschritten, so kann selbst eine deutliche Verbesserung der Immissionsituation rechtlich unzulässig sein, wenn die Immissionswerte weiterhin überschritten sind. Hier soll es auch im Interesse des Umweltschutzes möglich sein, bestehende Anlagen zu modernisieren, wenn hierdurch eine Verbesserung erreicht wird, die das ordnungsrechtlich durchsetzbare Maß überschreitet, eine spätere Einhaltung der Werte nicht verhindert wird und kein Grund für einen Widerruf der Genehmigung – insbesondere wegen bestehender Gesundheitsgefahren – vorhanden ist.

Die zielgleiche, aber enger gefasste Vorschrift der Nummer 3.5.4 TA Luft verliert mit dieser gesetzlichen Regelung ihre Geltung. Eine gesetzliche Regelung erscheint sinnvoll, weil in der rechtswissenschaftlichen Diskussion teilweise die gesetzliche Grundlage für diese Regelung innerhalb der TA Luft bestritten wird. Auch wird die Formulierung dieser Vorschrift, wonach die Änderung ausschließlich oder weit überwiegend einer Verminderung der Immissionen dienen soll, der Praxis nicht gerecht. Entscheidend für die Zulässigkeit sollte der tatsächliche Effekt der Maßnahme und nicht das beabsichtigte Ziel sein. Denn häufig wird ein Betreiber erst durch die Möglichkeit einer Kapazitätsausweitung zu einer Modernisierung seiner Anlage veranlasst, in deren Zuge dann erst weitgehende Emissionsminderungen wirtschaftlich darstellbar und rechtlich durchsetzbar sind.

Durch die neue Regelung sollen das Interesse des Anlagenbetreibers an einer Modernisierung des Standorts und der Allgemeinheit an einer Verbesserung der Immissionsbelastung besser zur Deckung gebracht werden. Denn eine Anlagenmodernisierung führt in der Regel auch zu einer Senkung der Emissionen. Ein Anreiz des Betreibers zu einer Emissionsminderung durch Modernisierung besteht allerdings häufig nur, wenn dabei auch eine Anlagenänderung, ggf. einschließlich einer Kapazitätsausweitung, möglich ist. Die Regelung sieht

daher vor, dass die Modernisierung und Kapazitätsausweitung von bestehenden Anlagen auch bei Überschreiten von Immissionswerten möglich ist, wenn dadurch der bestehende Immissionsbeitrag der Anlage deutlich und über das bei einer Altanlagenanierung rechtlich Durchsetzbare hinaus gesenkt wird. Durch den Verweis auf § 17 Absatz 3a Satz 3 BImSchG soll klargestellt werden, dass bei der Bewertung des Verbesserungseffekts ein Ausgleich nur zwischen in ihrer Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen möglich ist.

Schließlich darf das Vorhaben die spätere Einhaltung der Immissionswerte nicht verhindern. Daher muss eine zu ändernde Anlage, die relevant zu einer Immissionswertüberschreitung beiträgt, aus Anlass einer Erweiterung bzw. Teilsanierung deutlich und über den Stand der Technik hinaus verbessert werden.

Aus Sicht des Luftqualitätsrechts der EU ist die Regelung ebenso wie die in Nummer 3.5.4 TA Luft bestehende Regelung unbedenklich. In ihrer Antwort auf eine Anfrage vom 5. Juni 2007 hat die EU-Kommission klargestellt, dass sich das EU-Luftqualitätsrecht nicht auf die Zulassung einzelner Anlagen bezieht.

Zu Nummer 3

Es liegt zurzeit im freien Ermessen der Genehmigungsbehörde, ob sie bei Vorliegen der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen eine beantragte Teilgenehmigung, eine Zulassung des vorzeitigen Beginns und einen Vorbescheid erlässt. Dadurch soll die Genehmigungsbehörde die Möglichkeit zu einer sachgerechten Gestaltung des Verfahrens erhalten. Tatsächlich sollten jedoch bei der Bestimmung des Inhalts und Umfangs eines Zulassungsverfahrens die Interessen des Antragstellers im Vordergrund stehen; dem Interesse der Umwelt und der Öffentlichkeit wird durch die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen Rechnung getragen. Auch sind entsprechende Entscheidungen gebührenpflichtig, so dass die Inanspruchnahme der Behörde mit diesen Verfahren finanziell ausgeglichen werden muss. In Ausnahmefällen belässt die Soll-Vorschrift der Genehmigungsbehörde ausreichende Gestaltungsspielräume.

Eine entsprechende Regelung war auch Bestandteil des Entwurfs eines UGB I.

Zu Nummer 4

Die bestehende Regelung stellt es in das freie Ermessen der Behörde, ob bei Abfallentsorgungsanlagen Sicherheitsleistungen gefordert werden, um die bei einer Anlagenstilllegung bestehenden Umweltrisiken abzusichern. Ohne eine Sicherheitsleistung müssen häufig die Sanierungskosten für in die Insolvenz gegangene Betreiber solcher Anlagen durch die öffentliche Hand und damit aus Mitteln des Steuerzahlers getragen werden. Nach einzelnen Gerichtsurteilen soll bei dem derzeitigen freien Ermessen der Behörde eine Sicherheitsleistung nur dann gefordert werden können, wenn Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Betreibers oder eine drohende Insolvenz vorliegen. In diesen Fällen ist die Forderung nach einer Sicherheitsleistung jedoch häufig verspätet. Eine entsprechende Regelung war auch Bestandteil des Entwurfs eines UGB I.

Zu Nummer 5

Den Behörden muss es bei Erteilung der Genehmigung ermöglicht werden, im Wege der Auflage festzusetzen, dass Änderungen des Entsorgungsweges angezeigt und der Verbleib von Abfällen dokumentiert werden. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine effektive Abfallstromkontrolle möglich.

Soweit Anlagen nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt werden, enthält die Genehmigung im Wesentlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage. Fallen Abfälle an, die außerhalb der Anlage entsorgt werden, so hat der Antragsteller im Genehmigungsverfahren zwar u. a. Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und zur Beseitigung nicht zu vermeidender oder zu verwertender Abfälle zu machen, diese Maßgaben werden aber in der Praxis häufig dahingehend interpretiert, dass die Entsorgungsmöglichkeiten nur punktuell vor der Betriebsaufnahme darzulegen, konkrete Veränderungen während der Betriebs- und Stilllegungszeit jedoch nicht mehr mitzuteilen sind; Nebenbestimmungen in der Anlagengenehmigung, Änderungen der im Antrag dargelegten Entsorgungswege anzuzeigen, wurden von den Gerichten daher als nicht mit dem Anlagenbezug des Immissionsschutzrechts vereinbar angesehen (vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, 8 A 2228/03, 19. Mai 2005: juris RN 45). Nicht abschließend geklärt ist auch die Frage, inwieweit zielgerichtet hergestellte Abfälle, z. B. in einer Abfallsortieranlage, insoweit überhaupt von den Maßgaben des geltenden Immissionsschutzrechts erfasst werden.

Eine solche Anzeigepflicht lässt sich, zumindest nach Auffassung des OVG Münster, derzeit weder auf das geltende Immissionsschutzrecht noch auf das Abfallrecht stützen, da das OVG entsprechende Anordnungen nicht als Maßnahme zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ansieht, sondern vielmehr „allein (als Gegenstand) einer Erleichterung der Überwachung des Anlagenbetriebs“ und insoweit auch im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz das Vorhandensein einer Grundlage für eine solche Regelung ausdrücklich verneint. Dies führt sowohl bei der Überwachung von Abfallströmen als auch bei der Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen, deren Anlagenzweck im Wesentlichen in der Mischung verschiedener Abfälle liegt, immer wieder zu Problemen, da sich der Weg, den die Abfälle bzw. der als „Produkt“ bezeichnete Anlagenoutput nehmen, nicht mehr nachvollziehen und sich daher eine etwaige illegale Entsorgung kaum unterbinden lässt.

Die Möglichkeit, im Einzelfall bereits im Zusammenhang mit der Anlagengenehmigung Bestimmungen im Hinblick auf Änderungen des Wegs der Abfallströme festzulegen, ermöglicht eine Konzentration der für eine effiziente Überwachung erforderlichen Informationen an einer Stelle. Im Unterschied zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren geht es hierbei nicht um den Nachweis des Entsorgungswegs der einzelnen Abfallcharge, sondern um den grundsätzlichen Weg, den die Abfälle

nach Verlassen der Anlage nehmen. Wenn insoweit ein Anlagenbetreiber im Rahmen einer Ermessensentscheidung verpflichtet worden ist, eine Änderung des Entsorgungswegs formlos anzuzeigen, bestünde behördlicherseits die Möglichkeit, zu entscheiden, ob Anordnungen zum Nachweis des Verbleibs einzelner Abfallchargen, z. B. gestützt auf § 44 KrW-/AbfG, geboten sind.

Zu Nummer 6

Die in § 12 Absatz 2c BImSchG für die Auflagen im Genehmigungsbescheid neu vorgesehenen Regelungen sollen auch auf bestehende Anlagen im Wege der nachträglichen Anordnung ermöglicht werden.

Zu Nummer 7

Die bestehenden Privilegierungen für EMAS-zertifizierte Standorte haben sich bewährt. Jedoch wird im Bereich der gewerblichen Industrie die Zertifizierung nach EMAS zunehmend durch die international relevante Zertifizierung nach ISO 14001 abgelöst. Auch wenn ISO 14001 nominell hinter den Anforderungen nach EMAS zurückbleibt, ist eine Teilnahme an ISO und die Einführung entsprechend qualifizierter Umweltmanagementsysteme nach dieser Norm aus Umweltsicht zu fördern. Der in der Verordnungsermächtigung des § 58e BImSchG vorgesehene Vorbehalt, nach dem in Bezug auf die Erleichterung die Anforderungen nach DIN EN ISO 14001 gleichwertig sein müssen mit den Anforderungen nach der zu privilegierenden Norm, stellt sicher, dass nur konkret gerechtfertigte Erleichterungen gewährt werden können.

Sind zum Beispiel Unterlagen, die im Rahmen der Zertifizierung vorgelegt wurden, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nicht erneut vorzulegen, so kann dies gleichfalls für Unterlagen gelten, die im Rahmen einer Zertifizierung nach ISO 14001 vorgelegt wurden.

16. Zu Artikel 13 Nummer 2 – neu – bis 5 – neu –
(Nummer 5.1, 9.11 Spalte 2, Nummer 10.15 Spalte 2, Nummer 10.22 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Artikel 13 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 13
Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Der Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.25 wird wie folgt gefasst:³

< weiter wie Gesetzentwurf >

2. In Nummer 5.1 werden in den Spalten 1 und 2 Buchstabe a, b und c jeweils die Wörter „und die Lösemittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keinen höheren Dampfdruck aufweisen“ angefügt.

³ Vergleiche hierzu Nummer 4; zu Nummer 7.23 Spalte 1 vgl. Nummer 5.

3. In Nummer 9.11 Spalte 2 werden die Wörter „sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten gemäß Nummer 7.35“ gestrichen.
4. Nummer 10.15 wird wie folgt gefasst:

„Nr.	Spalte 1	Spalte 2
10.15	Prüfstände für oder mit	Prüfstände für oder mit
		a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 300 Kilowatt oder mehr, ausgenommen
		– Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und
		– Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselmotoren ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden
	Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 200 Megawatt oder mehr	b) Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt weniger als 200 Megawatt

5. In Nummer 10.22 Spalte 2 werden nach den Wörtern „Begasungs- und Sterilisationsanlagen“ die Wörter „sowie Anlagen zur Entgasung“ eingefügt sowie nach dem Wort „Rauminhalt“ das Wort „der“ durch das Wort „bei“ und das Wort „Sterilisationskammer“ durch das Wort „Sterilisationskammern“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 2

Klarstellung des mit der Änderung der Nummer 5.1 Spalte 1 durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (dort Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe p) Gewollten.

Die Nummer 5.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV dient der Umsetzung der Nummer 6.7 des Anhangs I zur Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung der so genannten IVU-Richtlinie vom 15. Januar 2008 – ursprüngliche Fassung von 1996). Die Nummer 6.7 der IVU-Richtlinie unterwirft alle Anlagen, die Lösemittel für die dort genannten Zwecke einsetzen und die genannten Mengenschwellen überschreiten, uneingeschränkt dem Anwendungsbereich der Richtlinie.

Die Umweltrelevanz des Lösemittelsatzes hängt jedoch im Wesentlichen von der Frage ab, ob die Lösemittel im jeweiligen Anwendungsprozess flüchtig sind. Dementsprechend enthält die zeitlich später verabschiedete Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösemittel entstehen (so genannte VOC-Richtlinie vom 11. März 1999) in Artikel 2 Nummer 17 eine entsprechende Definition der Flüchtigkeit. Diese Definition wurde in § 2

Nummer 11 31. BImSchV in nationales Recht übernommen. Durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollte die Definition für die Frage der IVU-Genehmigungspflicht übernommen und ausweislich der Gesetzesbegründung die Nummer 5.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV entsprechend angepasst werden. Im Gesetzestext ist dies versehentlich nur unvollständig umgesetzt worden.

Die nun vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, dass der Definition „flüchtige organische Verbindung“ in Artikel 2 Nummer 17 der VOC-Richtlinie vollständig entsprochen wird und kein Verstoß Deutschlands gegen die Umsetzung der IVU-Richtlinie in nationales Recht besteht. Die Ausnahmeregelung wird auf die Fälle begrenzt, bei denen das jeweilige Lösemittel unter Anwendungsbedingungen einen Dampfdruck kleiner 0,01 Kilopascal (kPa) hat.

Die Änderung ist mit Blick auf die Freisetzung von Lösemitteln (Flüchtigkeit) in diesen Fällen auch sachlich geboten.

Die Änderung der Nummer 5.1 Spalte 2 ist eine Folgeänderung der Änderung in Spalte 1 und stellt sicher, dass keine Schnittstellenprobleme auftreten.

Zu Nummer 3

Klarstellung des mit der Einführung der Nummer 7.35 und Änderung der Nummer 9.11 durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (dort Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe z₃ in Verbindung mit Nummer 2 Buchstabe y) Gewollten.

Während mit kontinuierlich betriebenen Anlagen mit einer Tageskapazität von knapp unter 400 Tonnen innerhalb von 250 Arbeitstagen annähernd 100 000 Tonnen genehmigungsfrei umgeschlagen werden können, wird die maximale Tageskapazität bei Erfassungsanlagen von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten nur während der Erntezeit (ca. drei Wochen im Jahr) voll ausgeschöpft. Die Erfassungsleistung muss jedoch für wenige Spitzentage in der Erntezeit ausgelegt sein. Aus diesem Grund sollte mit dem Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Anhang der 4. BImSchV dahingehend geändert werden, dass für Getreideerfassungsanlagen eine jährliche Freigrenze festgelegt wird, die einem Umschlag von 25 000 Tonnen Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten entspricht (d. h. Erfassung von 25 000 Tonnen plus deren Abgabe). Durch einen Formulierungsfehler wurden in Nummer 9.11 jedoch lediglich die großen Annahmestellen ausgenommen und in Nummer 7.35 neu geregelt. Kleine Getreideannahmestellen, die aus der Genehmigungspflicht entlassen werden sollten, wären weiterhin unter Nummer 9.11 einzustufen.

Durch die Streichung der Bezugnahme auf Nummer 7.35 ist gemäß § 2 Absatz 2 4. BImSchV die speziellere Anlagenbezeichnung maßgebend; eine Genehmigungspflicht für derartige Anlagen kann sich daher allein auf der Grundlage dieser Vorschrift ergeben. Anlagen mit einer Kapazität von weniger als 25 000 Tonnen/Jahr Ge-

treide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten sind somit künftig nicht nach dem BImSchG genehmigungspflichtig.

Zu Nummer 4

Nach dem derzeitigen Wortlaut der Nummer 10.15 des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen Rollenprüfstände im Freien, die mit Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 10 Megawatt betrieben werden, einer Genehmigung in einem Verfahren nach § 19 BImSchG i. V. m. § 24 9. BImSchV (Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).

Rollenprüfstände, die erweitert werden und mit Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 10 Megawatt betrieben werden, unterliegen aktuell keiner Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Um dieses Missverhältnis auszuräumen, sollen alle Prüfstände mit Verbrennungsmotoren der Nummer 10.15 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zugeordnet werden. Da die Immissionsrelevanz (Lärm) dieser Anlagen maßgeblich von ihrem Standort (in geschlossenen Räumen oder im Freien) abhängt und die Einhaltung entsprechender Richtwerte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wird, sprechen keine fachlichen Gründe gegen eine entsprechende Zuordnung.

Auch das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung gebietet nicht die Einführung eines förmlichen Verfahrens. Nach der Richtlinie 85/337/EWG gehören Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren (Anhang II Nummer 11 Buchstabe f) zu den Projekten nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie. Danach können die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfalluntersuchung oder von festgelegten Schwellenwerten bzw. Kriterien bestimmen, ob ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Einer generellen UVP-Pflicht unterliegen nach dem UVPG lediglich Prüfstände von oder mit Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 Megawatt. Ein zwingendes förmliches Genehmigungsverfahren für Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt mehr als 10 Megawatt kann deshalb entfallen.

Wenn im Ergebnis der Durchführung einer Vorprüfung gemäß den §§ 3, 3c UVPG und der Anlage 1 Nummer 10.5 zum UVPG die Zulassung nur mit Umweltverträglichkeitsprüfung und deshalb im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung möglich ist, wird ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c 4. BImSchV durchzuführen sein.

Daher bedarf es einer Zuordnung von Prüfständen für oder mit Verbrennungsmotoranlagen zur Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV weder aus europarechtlichen Gründen, noch ist in der Sache eine besondere Immissionsrelevanz gegeben, die eine solche Zuordnung rechtfertigen könnte.

Zu Nummer 5

Plätze zur Begasung von Containern mit sehr giftigen und giftigen Stoffen und Zubereitungen, sofern dies mit

einer gewissen Regelmäßigkeit stattfindet, sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG. Dies ist durch abschließende Gerichtsentscheidungen bestätigt. Alleine in Hamburg wurden im Jahre 2004 bei der Begasung von Exportcontainern 25 t Methylbromid, welches ozonschichtschädigend wirkt, emittiert. Der emissionsverursachende Vorgang ist zum großen Teil der Schritt der Entgasung der Container am Ende des Begasungsvorganges, z. B. durch Öffnen der Türen oder Absaugen. Durch verschiedene Untersuchungen in Hamburg und Rotterdam ist belegt, dass ein sehr großes Kontingent an Begasungsstoffen durch begaste Importcontainer eingeführt wird und im Inland entsprechende Emissionen freigesetzt werden. Es werden immer mehr auffällige Container, giftige Gase enthaltend, im Hafen an bestimmten Plätzen entgast, bevor sie weitertransportiert werden. Der emissionsverursachende Vorgang ist vergleichbar mit dem Vorgang bei der Begasung von Exportcontainern. Das Stoffgemisch ist allerdings vielfältiger. Aus Sicht des Immissionsschutzes sollten konsequent auch derartige Anlagen zur Entgasung der Genehmigungspflicht unterworfen werden, damit Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik gefordert werden können.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Vorbemerkung

Das Bundeskabinett hat am 11. März 2009 vier Gesetzentwürfe zur Neuordnung des Umweltrechts, darunter das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt (RGU), beschlossen. Diese Gesetzentwürfe enthalten Vorschriften, die ursprünglich im Rahmen des Umweltgesetzbuchs (UGB) vorgesehen waren.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung basiert auf einem mehrjährigen Beratungsprozess, an dem Länder und Verbände umfassend beteiligt worden sind. Dabei sind zahlreiche Vorschläge berücksichtigt worden.

Die Bundesregierung hält an dem Ziel fest, die Gesetze noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Bund und Länder sollten jetzt gemeinsam alle Anstrengungen unternehmen, um zu einer Verständigung zu kommen. In der vorliegenden Gegenäußerung hat die Bundesregierung substantielle Teile der Änderungsvorschläge des Bundesrates bereits aufgegriffen. Dabei geht sie davon aus, dass im Rahmen der anschließenden parlamentarischen Beratungen noch einzelne Punkte des Wasser-, Naturschutz- und Strahlenschutzrechts sowie des RGU Gegenstand von Gesprächen zwischen den Beteiligten sein werden, damit die Gesetzentwürfe fristgerecht in Kraft treten können.

Die Erarbeitung und Beschlussfassung der Gesetzentwürfe der Bundesregierung beruhen auf folgenden Prinzipien:

1. Die Ergebnisse der Föderalismusreform müssen zeitgerecht innerhalb der vom Verfassungsgeber vorgesehenen Frist umgesetzt werden.
2. Das anspruchsvolle Schutz- und Anforderungsniveau des bestehenden Umweltrechts bleibt unverändert.

3. Das Umweltrecht soll transparenter, einfacher und vollzugsfreundlicher ausgestaltet werden.
4. Die bisherige Rechtszersplitterung im Umweltrecht soll, trotz der im Grundgesetz verankerten Abweichungsmöglichkeiten, durch bundeseinheitliche Regelungen überwunden werden.
5. Die Europatauglichkeit des deutschen Umweltrechts muss gewährleistet sein und durch eine bundeseinheitliche Umsetzung gestärkt werden.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2a – neu –, § 9 Absatz 1 Satz 3, 4 – neu – und 5 – neu – UVPG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschriften über den Erörterungstermin sind erst in dieser Legislaturperiode mit Zustimmung des Bundesrates durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) neu gefasst worden. Im Rahmen dieser Novelle ist auch das UVPG angepasst worden. Bei einer erneuten Änderung des UVPG speziell für den Erörterungstermin bei der UVP würde weiteres Sonderverfahrensrecht gegenüber den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes geschaffen, auf das § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG verweist.

Unabhängig davon steht der Vorschlag in keinem Zusammenhang mit der Rechtsbereinigung, die Zweck des Gesetzentwurfs ist. Das Rechtsbereinigungsgesetz sollte nicht zum Anlass für substantielle inhaltliche Änderungen beim Zulassungs- und Verfahrensrecht genommen werden, die über die Regelungsziele hinausreichen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 4, § 16 Absatz 1 UVPG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag des Bundesrates verfolgt eine andere Konzeption als der Gesetzentwurf der Bundesregierung. Nach den Vorstellungen des Bundesrates soll die UVP-Pflicht von Raumordnungsverfahren auch auf Fälle der Kumulation von Vorhaben, auf das Erreichen von UVP-Schwellenwerten durch Änderung oder Erweiterung von Vorhaben sowie auf Vorhaben erstreckt werden, die aufgrund einer Vorprüfung einer UVP bedürfen. Eine solche Erweiterung wäre problematisch. Auf der vorgelagerten Ebene des Raumordnungsverfahrens wird es in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden sein, im Rahmen von Vorprüfungen oder Kumulationsbetrachtungen belastbar einzuschätzen, ob ein Vorhaben im nachfolgenden Zulassungsverfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf oder nicht. Damit unterscheiden sich diese Fallkonstellationen von den vergleichsweise einfach zu beurteilenden Fällen einer zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 4, § 16 Absatz 1 UVPG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Entgegen der Begründung des Vorschlags stellt die Regelung des Regierungsentwurfs eine in sich ausgewogene Lösung dar. Sie wird den Erfordernissen des Europarechts gerecht, trägt mit der vorgesehenen Öffnungsklausel aber auch

landesspezifischen Besonderheiten Rechnung. Eine Ausgestaltung als Ermessensregelung ist daher entbehrlich.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgestaltung des Raumordnungsverfahrens auch mit Blick auf die UVP in vollem Umfang der Abweichungsbefugnis der Länder unterliegt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c, Anlage 1 Nummer 3.15 UVPG, und Artikel 13, Anhang Nummer 3.25 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die dem Vorschlag zu Grunde liegende Annahme, dass „der größte Flugzeugreparatur- und Flugzeugwartungsbetrieb der Bundesrepublik Deutschland [...] nicht als Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 3.15 Spalte 2 (A) UVPG und nicht als Anlage nach Nummer 3.25 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV einzustufen ist“ trifft nicht zu. Vielmehr ist nach Kenntnis der Bundesregierung ein solcher Anwendungsfall gegeben.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c1 – neu –, Anlage 1 Nummer 7.24 Spalte „Vorhaben“ UVPG und Artikel 13 Nummer 2 – neu – Nummer 7.23 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Begriffe „Erzeugung“ und „Herstellung“ sind ohne inhaltliche Änderung austauschbar; sie beinhalten eine Reihe von Prozessschritten, zu denen auch die „Raffination“ gehört. Die in der Begründung angesprochene Problematik, dass rohes oder teilraffiniertes Pflanzenöl kein pflanzlicher Rohstoff, sondern ein Produkt nach dem ersten Verarbeitungsschritt ist, wird durch den Vorschlag nicht gelöst. Es zeichnet sich jedoch ab, dass diese Frage im Rahmen der Revision der Richtlinie über die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (neu: Richtlinie über industrielle Emissionen) auf europäischer Ebene einer Lösung zugeführt wird. Vor diesem Hintergrund sollte derzeit von einer punktuellen Änderung der Nummer 7.23 des Anhangs zur 4. BImSchV (mit Folgeänderung in Anlage 1 zum UVPG) abgesehen und zunächst die Neufassung der Richtlinie abgewartet werden.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d, Anlage 1 Nummer 13.2.1 bis 13.2.1.2 UVPG)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu, als die Beschreibung des Vorhabentyps in der Spalte „Vorhaben“ in Anlehnung an die Nummer 13.2 der geltenden Anlage 1 zum UVPG wie folgt formuliert werden soll:

„in oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern oder verbunden mit dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer mit einem Fischertrag je Jahr von“.

Im Übrigen gibt die Bundesregierung zu bedenken, dass die geforderte Streichung der obligatorischen UVP und des da-

für vorgesehenen Schwellenwertes im Widerspruch zum fachlichen Urteil der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) steht. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung findet sich dementsprechend auch bereits im Recht der meisten Länder. Die vom Bundesrat gewünschte Änderung würde daher hier einen Standardabbau bewirken.

Entsprechendes gilt für die zusätzlich geforderte Anhebung des unteren abschneidenden Schwellenwerts bei der standortbezogenen Vorprüfung. Auch dieser erhöhte Wert würde für eine Reihe von Ländern einen Standardabbau darstellen. Nach der UVP-Richtlinie wäre die Änderung überdies nur zulässig, wenn ausgeschlossen werden könnte, dass bei der Errichtung und beim Betrieb kleinerer Fischzuchtanlagen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten können. Eine solche Einschätzung kann nach derzeitiger fachlicher Erkenntnislage nicht belastbar getroffen werden.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d, Anlage 1 Nummer 13.3.3 und 13.5.2 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bei der Festsetzung der bundesweit geltenden Schwellenwerte hat sich die Bundesregierung an den bisherigen Regelungen der Länder orientiert. Ein Schwellenwert von 2 000 m³ stellt bei einem Vergleich der geltenden Landesvorschriften einen Mittelwert dar. Bei einer bundesweiten Regelung wäre eine Erhöhung dieses Wertes europarechtlich nur dann zulässig, wenn ausgeschlossen werden könnte, dass Vorhaben mit einem niedrigeren Wasservolumen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können. Eine solche Einschätzung kann aus der Sicht der Bundesregierung nach derzeitiger fachlicher Erkenntnislage nicht belastbar getroffen werden.

Im Übrigen steht den Ländern, da es sich um keine stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen handelt, bei solchen Gewässerbenutzungen nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes ein Abweichungsrecht zu. Damit hat der Landesgesetzgeber hier, insbesondere mit Blick auf landesspezifische Besonderheiten, die Möglichkeit, UVP-Schwellenwerte eigenständig festzulegen.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d, Anlage 1 Nummer 13.4 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bei der Festsetzung von bundesweit geltenden Schwellenwerten hat sich die Bundesregierung an den bisherigen Regelungen der Länder orientiert. Die deutliche Mehrzahl der Länder hat für Tiefbohrungen keinen abschneidenden Schwellenwert vorgesehen. Eine bundesweite Einschränkung auf Bohrungen ab 100 m wäre nach der UVP-Richtlinie nur dann zulässig, wenn ausgeschlossen werden könnte, dass von Bohrungen unter 100 m keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können. Eine solche Einschätzung kann aus der Sicht der Bundesregierung nach derzeitiger fachlicher Erkenntnislage nicht belastbar getroffen werden.

Im Übrigen steht den Ländern hier ein Abweichungsrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetz-

zes zu. Damit hat der Landesgesetzgeber, insbesondere mit Blick auf landesspezifische Besonderheiten, die Möglichkeit, die Voraussetzungen der UVP-Pflicht eigenständig festzulegen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d, Anlage 1 Nummer 13.13 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

Bei der Festsetzung von bundesweit geltenden Schwellenwerten hat sich die Bundesregierung an den bisherigen Regelungen der Länder orientiert. Die Vorschriften aller Länder stimmen wortgleich mit dem Entwurf der Bundesregierung überein. Kein Land verwendet das Wort „Binnenhochwasserabfluss“.

Die Regelung dient der Umsetzung von Anlage II Nummer 10 Buchstabe f der UVP-Richtlinie 85/337/EWG. Der Europäische Gerichtshof hat die Bedeutung dieser Vorschrift durch sein Urteil vom 24. Oktober 1996, Az. C-72/95 (Kraaijeveld), unter anderem unter Rückgriff auf anderssprachige Fassungen der Richtlinie näher bestimmt. Danach werden von ihr auch Arbeiten zur Eindämmung von Wasser und zur Verhinderung von Überschwemmungen erfasst. Eine Beschränkung auf Deiche oder Dämme, die der Eindämmung von Hochwassern an Binnengewässern dienen, wäre danach problematisch.

Im Sinne des Anliegens der Länder (deutlichere Abgrenzung vom UVP-Vorhaben „Bauten des Küstenschutzes“) wird folgende neue Formulierung vorgeschlagen:

„Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst);“.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d, Anlage 1 Nummer 13.15 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bei der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Formulierung handelt es sich um eine wörtliche Übernahme von Nummer 2 Buchstabe a der Anlage II zur UVP-Richtlinie 85/337/EWG sowie des geltenden deutschen Rechts. Durch die demgegenüber vom Bundesrat geforderte Beschränkung auf die Gewinnung von Bodenschätzen, die nicht dem Bergrecht unterliegen, würde eine europarechtswidrige Umsetzungslücke im deutschen Recht entstehen. Nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVPV Bergbau) bedürfen Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG auch dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn sie ausnahmsweise einem bergrechtlichen Zulassungsverfahren unterfallen. Durch den Änderungsvorschlag des Bundesrates würden Vorhaben nach Nummer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG dagegen hiervon wieder ausgenommen.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d, Anlage 1 Nummer 13.16 und 13.17 UVPG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Mit der vorgesehenen Aufnahme der UVP – Vorhabentypen „Landgewinnung am Meer“ und „Bauten des Küstenschutzes“ – werden die entsprechenden Vorgaben der UVP-

Richtlinien auf bundesgesetzlicher Ebene 1:1 umgesetzt. Es handelt sich um Materien, die mehrere Länder berühren. Deshalb hält es die Bundesregierung für sinnvoll, bei den Voraussetzungen der UVP-Pflicht zu einer stärkeren Rechtsvereinheitlichung zu gelangen. Eine solche Harmonisierung leistet einen Beitrag zur Deregulierung und zur Schaffung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen.

Soweit die Länder mit Blick auf landesspezifische Besonderheiten die Voraussetzungen der UVP bei diesen Vorhaben eigenständig festlegen möchten, stehen ihnen dafür im Rahmen der europarechtlichen Anforderungen nach Maßgabe des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes die Möglichkeiten der Abweichungsgesetzgebung zur Verfügung.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d, Anlage 1 Nummer 13.18 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ihm liegt die Annahme zugrunde, dass durch den naturnahen Ausbau von Gewässern sowie andere „kleinere“ Ausbaumaßnahmen generell keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden könnten. Dabei wird jedoch verkannt, dass nach dem Entwurf der Bundesregierung nur Vorhaben erfasst werden, die einen Ausbautatbestand nach dem WHG erfüllen.

Nach § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG-E, der dem bisherigen § 31 Absatz 2 Satz 1 WHG nachgebildet ist, gehören hierzu ausschließlich wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben, nämlich die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Überdies können die Länder nach § 2 Absatz 2 WHG-E (bislang § 1 Absatz 2 WHG) kleinere Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung vom Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes ausnehmen. Insgesamt unterfallen dem Ausbautatbestand des WHG nur Vorhaben, die wegen ihrer wasserwirtschaftlichen Relevanz geeignet sind, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach sich zu ziehen, auch wenn ihr Ausbauzweck auf eine Verbesserung der Umweltsituation gerichtet sein mag. Sie sind deshalb auch in einem fachplanerischen Verfahren zuzulassen, in dem alle Auswirkungen einschließlich der Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen sind. Vor diesem Hintergrund ist es UVP-rechtlich konsequent, solche Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen.

Auch einer ergänzenden Klausel, wonach Ausbaumaßnahmen nach den Nummern 13.1 bis 13.17 nicht in den Anwendungsbereich der Nummer 13.18 fallen, bedarf es aus Sicht der Bundesregierung nicht. Diese Ausschlusswirkung folgt bereits aus der Systematik der Anlage 1 zum UVPG.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe e, Anlage 1 Nummer 17 bis 17.2.3 UVPG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Mit der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für forstliche Vorhaben von der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung überführt worden

(Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes). Im Gegenzug haben die Länder in diesem Bereich Abweichungsbefugnisse erhalten (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes).

Ziel der vier Geszentwürfe der Bundesregierung zur Neuordnung des Umweltrechts ist es u. a., die bestehende Rechtszersplitterung in Bereichen, die bisher der Rahmengesetzgebung unterlagen, durch Erlass bundeseinheitlicher Vollregelungen zu überwinden (vgl. dazu bereits Nummer 4 der Vorbemerkung). Dies gilt auch für Regelungen über die Voraussetzungen der UVP-Pflicht bei forstlichen Vorhaben.

Die Bundesregierung sieht keinen Grund, weshalb bei forstlichen Vorhaben, anders als bei anderen UVP-Vorhaben, auf bundesgesetzlicher Ebene nur die Voraussetzungen der zwingenden UVP-Pflicht geregelt werden sollten. Für die Voraussetzungen der UVP-Vorprüfung besteht ein vergleichbarer Regelungs- und Harmonisierungsbedarf. Aus Sicht der Bundesregierung werden die Vorgaben der UVP-Richtlinie mit der vorgeschlagenen bundesweiten Regelung 1:1 umgesetzt. Soweit die Länder mit Blick auf landesspezifische Besonderheiten die Vorprüfungspflicht bei den forstlichen Vorhaben eigenständig festlegen möchten, stehen ihnen dafür im Rahmen der europarechtlichen Anforderungen die Möglichkeiten der Abweichungsgesetzgebung zur Verfügung.

Die im Geszentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Schwellenwerte für forstliche Vorhaben nach Nummer 17 der Anlage 1 zum UVPG werden auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes gestützt. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht hier ein Abweichungsrecht der Länder nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes. Die in dieser Vorschrift genannten „abweichungsfesten Kerne“ sind durch die vorgesehenen Schwellenwerte nicht berührt.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nummer 7, Anlage 2 Nummer 2.3.5 UVPG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG enthält eine nicht abschließende Aufzählung der sensiblen Gebiete, die bei einer Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall zu berücksichtigen sind. Auch ohne ausdrückliche Nennung gehören Naturparke schon nach bisherigem Recht zu diesen Gebieten. In der Bezugsregelung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG (Anhang III Nummer 2 dritter Anstrich Buchstabe d) werden Naturparke ausdrücklich erwähnt.

Die nunmehr vorgesehene Ergänzung der Kriterienliste soll dazu beitragen, dass diese wesentliche Schutzkategorie bei der Durchführung von UVP-Vorprüfungen nicht übersehen wird. Zwar kann ein Naturpark auch Flächen enthalten, die nicht bereits durch die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes oder eines Naturschutzgebietes erfasst sind. Aber auch diese Flächen haben sich an den gesetzlich vorgeprägten Schutzzwecken auszurichten und unterfallen dem Gebot der einheitlichen Entwicklung und Pflege. Daher ist eine Aufnahme von Naturparken in die Kriterienliste auch aus naturschutzfachlicher Sicht sachgerecht.

Zu Nummer 15 (Artikel 2 Nummer 1 – neu – bis 8 – neu –, § 2 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 3 – neu –, § 8 Satz 1, § 8a Absatz 1 erster Halbsatz, § 9 Absatz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2c – neu –, § 17 Absatz 4a Satz 1, Absatz 4b – neu –, 5, § 58e Satz 1 BImSchG)

Den Vorschlägen wird überwiegend nicht zugestimmt.

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2 Satz 1 BImSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 3 – neu – BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag sieht vor, die bislang in der TA Luft enthaltene Änderungsgenehmigung für Verbesserungsmaßnahmen auf gesetzlicher Ebene im Bundes-Immissionsschutzgesetz zu regeln. Die bisherigen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Schutz der Nachbarschaft und die „Verbesserungsgenehmigung“ stünden damit künftig gleichrangig nebeneinander. Dies würde zu einer Einschränkung des nach der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) und dementsprechend auch nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 Absatz 1 Satz 2 BImSchG) uneingeschränkt geltenden Grundsatzes führen, wonach bei der Anlagengenehmigung und durch nachträgliche Anordnungen der Schutz der Nachbarschaft sicherzustellen ist. Konkret wird die Schutzpflicht durch die Einhaltung von Immissionswerten für bestimmte Luftschadstoffe gewährleistet. Durch die Verbesserungsgenehmigung können Änderungen von Anlagen zugelassen werden, ohne dass Immissionswerte eingehalten werden müssen. Eine solche Relativierung des Nachbarschaftsschutzes auf gesetzlicher Ebene begegnet erheblichen europarechtlichen Bedenken.

Demgegenüber ist die Regelung zur Verbesserungsgenehmigung in der TA Luft EU-kompatibel, weil sie sich in die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einfügt. Sie ist nur für die wenigen Fälle bestimmt, in denen die Sicherstellung des Schutzes der Nachbarschaft nicht in einem einzigen Schritt, sondern in zeitlich aufeinanderfolgenden Schritten stattfinden kann. Eine generalisierende Regelung auf gesetzlicher Ebene wäre demgegenüber EU-rechtlich bedenklich.

Unabhängig davon steht der Vorschlag in keinem Zusammenhang mit der Rechtsbereinigung, die Zweck des Gesetzesentwurfs ist. Aus Sicht der Bundesregierung sollte das Rechtsbereinigungsgesetz nicht zum Anlass für substantielle inhaltliche Änderungen beim Zulassungs- und Verfahrensrecht genommen werden, die über die Regelungsziele hinausreichen.

Zu Nummer 3 (§ 8 Satz 1, § 8a Absatz 1 erster Halbsatz, § 9 Absatz 1 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Genehmigungsbehörde sollte die Möglichkeit behalten, auf eine verfahrensökonomisch sinnvolle „Stückelung“ von Teilgenehmigungen hinzuwirken. Durch die vorgeschlagene-

nen Soll-Regelungen wäre dies nur noch in atypischen Fällen möglich, was nicht sachgerecht ist.

Entsprechende Soll-Regelungen im Entwurf des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (UGB I), auf die in der Begründung des Änderungsvorschlags hingewiesen wird, sind nicht vergleichbar. Diese Regelungen sind nur im Zusammenhang mit der Zusammenführung der immissionsschutzrechtlichen und der wasserrechtlichen Zulassung in einer integrierten Vorhabengenehmigung zu verstehen. In diesem Kontext sollte die Möglichkeiten zur Durchführung gestufter Verfahren gestärkt werden. Im Rahmen des bestehenden BImSchG besteht kein entsprechender Änderungsbedarf.

Zu Nummer 4 (§ 12 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 4a Satz 1 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der in der Begründung zum Änderungsvorschlag angeführte Handlungsbedarf seit dem Urteil des BVerwG vom 13. März 2008 – 7 C 44/07 nicht mehr besteht.

Zu den Nummern 5 und 6 (§ 12 Absatz 2c – neu –, § 17 Absatz 4b – neu –, 5 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Im Hinblick auf den Entsorgungsweg und die Anforderungen an zu behandelnde Abfälle stellt das geltende Immissionsschutzrecht sowie das geltende Abfallrecht geeignete Instrumente zur Verfügung.

§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG regelt die anlagenbezogenen Vorgaben im Hinblick auf die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von beim Betrieb einer Anlage anfallenden Abfällen. Im Hinblick auf die anlagenexterne Entsorgung treffen den Anlagenbetreiber anlagenbezogene Vorbereitungsmaßnahmen; er hat die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, damit die Abfälle rechtmäßig verwertet und beseitigt werden können. Im Übrigen ist die anlagenexterne Entsorgung nach dem Abfallrecht zu beurteilen, das die erforderlichen Vorschriften enthält. Hieraus folgende unterschiedliche Behördenzuständigkeiten lassen sich auf Landesebene koordinieren.

Die Bundesregierung weist ergänzend darauf hin, dass der Änderungsvorschlag auch die im EG-Recht vorgesehene Unterscheidung zwischen Stoff- und Anlagenrecht in Frage stellen würde. Die Änderung würde einen Paradigmenwechsel im Anlagengenehmigungsrecht nach dem BImSchG bedeuten, weil erstmals die Produktebene erfasst würde, für den keine Notwendigkeit besteht. Die Einführung der Regelung führt zu einer Überfrachtung.

Unabhängig davon steht der Vorschlag in keinem Zusammenhang mit der Rechtsbereinigung, die Zweck des Gesetzesentwurfs ist. Das Rechtsbereinigungsgesetz sollte nicht zum Anlass für substantielle inhaltliche Änderungen beim Zulassungs- und Verfahrensrecht genommen werden, die über die Regelungsziele hinausreichen.

Zu Nummer 7 (§ 58e Satz 1 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass es an der Gleichwertigkeit von ISO 14001 und EMAS fehlt. Im Gegensatz zu EMAS verlangt ISO 14001 nicht die Einhaltung der Rechtsvorschriften vor Zertifizierung und es ist kein extern geprüfter Umweltbericht (entsprechend der Umwelterklärung bei EMAS) zu veröffentlichen. Des Weiteren findet keine Beteiligung der Umweltbehörden vor der Zertifizierung statt. Daher fehlt es schon im Grundsatz an der Berechtigung zu einer Gleichstellung mit EMAS im Rahmen der Verordnungsermächtigung.

Zu Nummer 8 (§ 66 Absatz 1 BImSchG)

Entspricht der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 16 (Artikel 13 Nummer 2 – neu – bis 5 – neu –, Nummer 5.1, 9.11 Spalte 2, Nummer 10.15 Spalte 2, Nummer 10.22 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 1 (Nummer 3.25)

Entspricht der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 2 (Nummer 5.1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (Nummer 9.11 Spalte 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4 (Nummer 10.15 Spalte 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass dieser Änderungsvorschlag eine Folgeänderung in Nummer 10.5 der Anlage 1 zum UVPG auslöst. Vorgeschlagen wird, Nummer 10.5 der Anlage 1 zum UVPG wie folgt zu fassen:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
10.5	Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes, ausgenommen Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, für oder mit Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungs-wärmeleistung von insgesamt		
10.5.1	10 MW oder mehr,		A
10.5.2	300 KW bis weniger als 10 MW und Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselrußfilter ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden;		S

Zu Nummer 5 (Nummer 10.22 Spalte 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

